

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

64 (16.3.1877)

Beilage zu Nr. 64 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. März 1877.

Das Reichs-Patentgesetz.

II.

Die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens auf Grundlage des Vorprüfungs-systems führt notwendig zur Errichtung einer besonderen Reichs-Patentbehörde, die der Entwurf als Patentamt bezeichnet. Diese Behörde, durch welche neben den technischen Gegenständen auch vielfach Fragen aus den Gebieten des Rechtes, der Verwaltung und Volkswirtschaft zur Entscheidung zu kommen haben, besteht ausschließlich aus Mitgliedern aus mindestens drei, vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths aus und zwar, falls sie ein Reichs- oder Staatsamt bekleiden, auf dessen Dauer, andernfalls auf Lebenszeit ernannten ständigen Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste besitzen müssen, und aus nicht ständigen, gleichfalls vom Kaiser, jedoch ohne Mitwirkung des Bundesraths auf die Dauer von 5 Jahren ernannten nicht ständigen Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sein müssen. Da nach dem Entwurf an der Entscheidung über einzelne technische Fragen nur solche Mitglieder Theil nehmen sollen, die auf dem bezüglichen Gebiete sachverständig sind, die technischen Fragen aber entweder der mechanischen Technik, der chemischen Technik oder endlich Gebieten angehören, die außerhalb dieser beiden Gruppen liegen, so soll das Patentamt aus mehreren Abtheilungen bestehen, und zwar der Art, daß mindestens je zwei derselben für die Patentgeschäfte aus dem nämlichen Gebiete der Technik bestimmt sind, demgemäß die Einrichtung von mindestens 6 Abtheilungen in Aussicht zu nehmen ist. Diese Abtheilungen entscheiden die ihnen zugewiesenen Patentgeschäfte im Namen des Patentamtes in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen zwei nicht ständige Mitglieder sein müssen. Zu den Beratungen können auch anderweitige Sachverständige zugezogen werden, die jedoch an der Abstimmung sich nicht beteiligen dürfen. Diese Organisation des Patentamtes ermöglicht es, die Errichtung einer besonderen Beschwerdeinstanz für die grundsätzlich gegen alle Beschlüsse des Patentamtes zulässigen Beschwerden zu umgehen, indem die einzelnen Abtheilungen, deren Geschäftskreis demselben Gebiete der Technik angehört, gegenseitig als Revisionsinstanzen eintreten. Dabei kann in Fällen wichtiger Art, namentlich solcher, die verschiedene Gebiete der Technik zugleich betreffen, die Beschwerde durch mehrere Abtheilungen, deren Mitglieder sämtlich an der angefochtenen Beschlüßfassung nicht theilgenommen waren, gemeinsam entschieden werden.

Um jeder Zeit eine Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse eines Patentes gewähren zu können, wird bei dem Patentamt eine Rolle geführt, die den Patentinhaber, sowie Gegenstand und Dauer des Patentes bezeichnet, und in welcher Ablauf, Nichtigkeit wie Zurücknahme eines Patentes unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den „Reichsanzeiger“ zu vermerken sind. Auch sind Änderungen in der Person des Patentinhabers in der Rolle zu bezeichnen, widrigenfalls der frühere Inhaber nach Maßgabe des Gesetzes berechnigt und verpflichtet bleibt. Hervorzuheben ist noch, daß die Einsicht in die Rolle und den technischen Inhalt der Patente Jedermann freisteht, sofern es sich nicht um Patente handelt, welche Namens der Reichsregierung für Zwecke des Heeres oder der Flotte erwirkt wurden. Da jede technische Verbesserung nur dann ein Anregungsmittel für neue Verbesserungen werden kann, wenn solche durch ihre Veröffentlichung zum Gemeingut gemacht wird, so wird das Patentamt die Beschreibungen und Zeichnungen in ihren wesentlichen Theilen in einem besonderen von ihm herausgegebenen Blatte, das zugleich übersichtliche Nachweisungen der bestehenden Patente bringen soll, veröffentlichen. Wie nach den 3. Jt. in Baden geltenden Bestimmungen die Gesuche um Ertheilung wie Entziehung eines Patentes bei Groß-Handelsministerium anzubringen und vorbehaltlich des Rückes an das Groß-Handelsministerium zu entscheiden sind, wobei, was die Patentgesuche anlangt, solche die behauptete Erfindung sowie die Art des begehrten Schutzes genau bezeichnen und von einer erschöpfenden Beschreibung und Zeichnung begleitet sein müssen, soll nach dem Entwurf von dem Patentamt die Ertheilung und Vernichtung oder Zurücknahme der Patente ausgehen, während die Streitigkeiten über Verletzungen des Patentrechtes wie bisher vor die ordentlichen Gerichte verwiesen sind, welche durch die im § 18 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung des Patentamtes zur Abgabe von Gutachten, auch in die Lage gesetzt sind, hierüber sachgemäße Entscheidung zu treffen.

Die Anmeldung einer Erfindung mit dem Antrage auf Ertheilung eines Patentes und Bezeichnung des zu schützenden Gegenstandes hat in Zukunft bei dem Patentamt zu erfolgen. Während aber zur Zeit die erforderliche Vorprüfung über Neuheit und Eigentümlichkeit einer Erfindung bei uns fast ausschließlich durch sachverständige Mitglieder des Lehrkörpers der Polytechnischen Schule vorgenommen und je nach deren Ergebnis die Ertheilung des Patentes oder abweisliche Verbescheidung des Gesuchs durch das Handelsministerium erfolgte, ist das Verfahren nach dem Entwurfe (§§ 20 bis 30) folgendes: Das Patentamt verfügt, falls nach vorläufiger formeller und materieller Prüfung des Gesuchs solches zulässig erscheint und eine Rückgabe zur Vereinfachung etwaiger Mängel nicht nöthig fällt, die einmalige Bekanntmachung des Namens des Patentinhabers und des wesentlichen Inhalts des in der Anmeldung enthaltenen Antrags durch den

„Reichsanzeiger“, mit der sodann für den Gegenstand der Anmeldung die gesetzlichen Wirkungen des Patentes eintreten (§§ 4, 5), um den Patentinhaber vor einer vorzeitigen Ausnutzung des Inhalts seiner Anmeldung zu sichern. Die Ertheilung dieses vorläufigen Schutzes ist mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist die Anmeldung nebst sämtlichen Beilagen, soweit es sich nicht um Patente der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres und der Flotte handelt, zu Jedermanns Einsicht bei dem Patentamt auszulegen.

Erachtet das Patentamt bei der vorläufigen Prüfung eine angemeldete Erfindung, weil nicht neu, für ungeeignet zur Ertheilung eines Patentes, so setzt es den Patentinhaber hiervon in Kenntnis, um ihn zur Zurücknahme seines Gesuchs zu veranlassen, und die Bekanntmachung erfolgt nur, wenn dieser gleichwohl die Fortsetzung des Verfahrens verlangt, in welchem Falle aber der vorläufige Patentschutz zu seinen Gunsten nicht eintritt.

Eine sofortige endgültige Zurückweisung einer Anmeldung soll dagegen nach dem Entwurfe nur dann eintreten, wenn bei der vorläufigen Prüfung der Gegenstand sich überhaupt nicht als patentfähig erweist.

Innerhalb 8 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung kann gegen die Ertheilung des Patentes schriftlicher Einspruch erfolgen, der sich auf die Behauptung mangelnder Neuheit oder rechtswidriger Aneignung einer fremden Erfindung stützen muß. Nach Ablauf dieser Frist hat das Patentamt, nöthigenfalls nach Anhörung der Beteiligten, und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen über die Ertheilung oder Verjagung des Patentes endgültigen Beschlus zu fassen. Die Ertheilung des Patentes ist durch den „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen, die Verjagung nur, wenn dadurch der vorläufig gewährte Schutz wieder in Wegfall kommt.

In der vorerwähnten Veröffentlichung der Anmeldung durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ und Auslegen zu Jedermanns Einsicht, deren Werth in gewerblichen Kreisen vielfach bestritten, von der Mehrheit der Sachverständigen in der Patent-Enquete aber anerkannt wurde, sowie in dem damit verknüpften Aufgebote etwaiger Einsprüche, durch welches ein Theil der Aufgabe der Vorprüfung den beteiligten Interessenten zugewiesen ist, liegt der wesentliche Unterschied des Vorprüfungsverfahrens des Entwurfs von demjenigen, welches zur Zeit in Baden besteht. Wo erst 6 Monate nach dem Erlöschen eines Patentes eine Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen stattfinden darf.

Der Abschluß des Vorprüfungsverfahrens durch Ertheilung oder Verjagung des Patentes enthält jedoch insofern immer nur eine vorläufige Entscheidung, als auch nach Ertheilung des Patentes aus den bereits im Vorprüfungsverfahren zulässigen Gründen, und selbst von denselben Personen die Vernichtung und Zurücknahme des Patentes beantragt werden kann. Ein solcher Antrag kann übrigens nicht nur von Privatinteressenten, sondern auch von amtlicher Seite gestellt werden und hat, wenn von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde eingebracht, die Wirkung, daß die in den übrigen Fällen im Interesse eines wirksamen Patentschutzes erforderliche Prüfung der Begründetheit des gestellten Antrags, die entweder zur Einleitung des Hauptverfahrens auf Vernichtung bezw. Zurücknahme des Patentes oder zur Abweisung des Antrags führt, in diesem Fall unterbleibt und die Einleitung des Verfahrens sofort verfügt wird. Dieses Hauptverfahren, da es über den Fortbestand oder die Aufhebung von möglicher Weise sehr bedeutenden Vermögensrechten endgültig zu entscheiden hat, ist strenger geregelt als das Patenterteilungsverfahren. In ihm wird zunächst dem Patentinhaber eine Präklusivfrist von vier Wochen zur Erklärung auf den Antrag gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Entscheidung ohne Weiteres nach Antrag erfolgt. Bei rechtzeitigem Widerspruch des Patentinhabers aber ist die größere Strenge dieses Verfahrens darin, daß die Beteiligten vor ergehender Entscheidung mündlich gehört werden müssen und dem Patentamt die Möglichkeit gegeben ist, einen förmlichen Beweis über die streitigen Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen aufzunehmen, zu welchem Zwecke die Gerichte zur Leistung der Rechtshilfe verpflichtet sind. Als ein Schutzmittel gegen den Mißbrauch des Antragsrechts auf Zurücknahme oder Vernichtung eines Patentes, wie auch andererseits gegen frivole Einsprüche Seitens des Patentinhabers ist dabei die Bestimmung hervorzuheben, daß das Patentamt, und ebenso in der Berufungsinstanz das Reichs-Oberhandelsgericht, die Beteiligte nach seinem Ermessen zur Kostentragung heranziehen kann, und demgemäß die meist wohl nicht unbedeutlichen Kosten den Unterliegenden treffen werden. Was nämlich das Berufungsrecht gegen die Entscheidungen des Patentamtes anlangt, so gewährt der Entwurf gegen alle Beschlüsse desselben im Vorprüfungsverfahren, sei es die Zurückweisung einer Anmeldung, die Ertheilung oder Verjagung eines Patentes, sowie gegen die Zurückweisung des Antrags auf Vernichtung oder Zurücknahme des Patentes innerhalb vierwöchentlich Frist den Beteiligten das Beschwerderecht an eine andere bezw. mehrere bei der ersten Beschlüßfassung nicht beteiligte Abtheilungen des Patentamtes. Bei der dem Verfahren auf Nichtigerklärung oder Zurücknahme beigelegten höheren Wichtigkeit aber erachtet der Entwurf es für angemessen, gegen die in diesem Verfahren ergehenden Beschlüsse des Patentamtes den Interessenten das Rechtsmittel der Berufung an das Reichs-Oberhandelsgericht mit sechs-

wöchentlich Anmeldefrist einzuräumen.

In Betreff der civilrechtlichen wie strafrechtlichen Folgen der vor die ordentlichen Gerichte verwiesenen Patentverletzungen durch willkürliche Benützung einer patentirten Erfindung kommen nach dem Entwurfe §§ 31—34 im Wesentlichen die allgemeinen Grundsätze des Civil- und Strafrechts in Anwendung. Der § 31 bedroht eine solche willkürliche Verletzung des Patentrechtes als Antragsvergehen mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre vorbehaltlich des Anspruchs des Verletzten auf Entschädigung, an deren Stelle nach § 33 des Entwurfs nach Verlangen des Beschädigten auf eine Geldbuße bis zu 10,000 Mark erkannt werden kann. Die Strafbestimmungen des Entwurfs gegen Eingriffe in das Patentrecht sind hiernach wesentlich schärfer als der zur Zeit geltende § 135 des Bad. Polizei-Str.-Ges. Buchs, welcher Jawsiderhandlungen gegen Erfindungspatente neben der Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden (600 Mark) bestraft.

Neu ist die Bestimmung des § 34 des Entwurfs, welcher die Anwendung einer Bezeichnung an Gegenständen oder deren Verpackung, in öffentlichen Anzeigen u. s. w., welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als seien derartige Gegenstände durch ein Patent, und zwar nach Maßgabe des Reichsgesetzes geschützt, als Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht.

Von den Uebergangsbestimmungen des Entwurfs (§§ 35—39) ist hervorzuheben, daß die zur Zeit bestehenden Landespatente bis zum Ablauf ihrer Dauer, deren Verlängerung nicht mehr zulässig ist, in Kraft bleiben, daß dieselben jedoch auf Antrag der Inhaber in Reichspatente nach erfolgter reichsgesetzlicher Vorprüfung umgewandelt werden können, in welchem Falle das Landespatent erlischt, die Dauer des bisherigen landesgesetzlichen Schutzes aber auf die reichsgesetzliche Patentdauer in Anrechnung gebracht wird und die Zahlung der Gebühren nach dem reichsgesetzlichen System zu erfolgen hat.

Als Einführungsstermin des Reichs-Patentgesetzes ist in § 39 des Entwurfs der 1. Juli 1877 vorgezogen.

Die herrschende Anschauung von der Unentbehrlichkeit des Schutzes der Erfindungen, die Billigung, welche die in dem Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze zur Regelung des deutschen Patentwesens bei der überwiegenden Mehrheit der vernommenen Sachverständigen in der Patent-Enquete gefunden haben, endlich die Ergebnisse langjähriger Erfahrungen anderer Länder, welche in dem Entwurfe zur Verwertung gebracht wurden, lassen mit Zuversicht erwarten, daß der letztere, wenigstens seinen wesentlichen Grundzügen nach, die Zustimmung des Reichstags erhalten wird. Damit aber ist alsdann zur rechtlichen und wirtschaftlichen Einigung Deutschlands und zur wesentlichen Förderung des deutschen Gewerbetreibenden abermals ein wichtiger Schritt gethan, dessen wohlthätige Folgen am wenigsten von Denjenigen werden verkannt werden, welche bisher genöthigt waren, mit unverhältnismäßigen Opfern an Mühe, Zeit und Geld den Schutz ihrer Erfindungen nach Maßgabe der verschiedensten Landesgesetze bei den Patentbehörden der einzelnen deutschen Staaten nachzusuchen und aufrecht zu erhalten. Wohl nicht mit Unrecht wird deshalb das Zustandekommen des Reichs-Patentgesetzes und die Einsetzung einer einzigen Patentbehörde für alle Länder des Reichs als eine Errungenschaft betrachtet werden dürfen, die wie gleiches Maß und gleiche Münze unentbehrlich geworden ist und den wichtigsten, zur Förderung der Rechtseinheit erlassenen Gesetzen früherer Sessionen würdig zur Seite steht.

Berichtungen.

Im Abschnitt II des Artikels „Das Reichs-Patentgesetz“ (Beilage zu Nr. 62 der „Karlsruher Zeitung“) ist zu lesen: Auf der ersten Spalte, Alinea 3, Zeile 11 von oben: „geschützt“ statt „gekauft“. Ebendasselbe Zeile 18 v. o.: „Erfindung“ statt „Erfahrung“. Alinea 7, Zeile 5 von oben: „erwirbt“ statt „erwirkt“. Auf der zweiten Spalte, Zeile 12 von unten: „Verfassung“ statt „Unterstützung“. Auf der dritten Spalte, letztes Alinea, Zeile 3 von oben: „läßt“ der Entwurf die „c.“ statt „sollen jedoch die“ „c.“ und Zeile 7 u. 10: wobei überdies — überlassen ist statt „und ist — überlassen“.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 14. März. In der gestern Abend im Saal zum „weißen Bären“ abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des Lebensbedürfnis-Bereins hatte sich eine große Zahl von Theilnehmern eingefunden.

- Gegenstand der Tagesordnung war:
- 1) Rechnungsablage;
 - 2) Beschlüßfassung über Verteilung der Dividende;
 - 3) Antrag auf Eröffnung eines Kredits von 3000 M. befristet Erbauung eines Magazins;
 - 4) Wahl des Verwaltungsraths und der Rechnungsrevisoren.
- Dem gedruckt vertheilten Rechnungsabsluß entnehmen wir Folgendes:
- 1) Erlös aus Wareneinnahme bar 220,123 M., Kassante 419 M., Warenbestand auf 1. Jan. 1877 54,556 M., Juli 275,098 M., Ausgabe: für angeschaffte Waaren 165,056 M., Unkosten 18,384 M., Waarenvorrath und Umsätze vom Jahr 1876 80,325 M., zusammen 263,765 M., also Gewinn auf das Waarengeschäft 11,334 M.
- 2) Bei der Bäckerei belaufen sich die Einnahmen auf 85,484 M., die Ausgaben auf 79,759 M., also Gewinn 5925 M.

3) Das Kohlengeschäft hat Einnahme 31,452 M., Ausgabe 31,982 M., also Verlust 531 M.
4) Das Schuhwaaren-Geschäft, erst um die Mitte des Monats Dezember 1876 begonnen, zeigte in 14 Tagen einen Gewinn von 114 M. 78 Pf.
Rechnen wir noch den Gewinn auf das Markengeschäft mit 1078 M., so ergibt sich ein Gesamtgewinn von 18,452 M., welcher sich jedoch durch Zinsen, Gebäudeunterhaltungskosten, Abschreibungen auf Haus und Gerätschaften (2928 M.), Verlust auf das Kohlengeschäft u. auf 14,208 M. netto reduziert.
Hiervon werden 1429 M. dem Reservefond und 947 M. dem Vorstand als Kantien zugewiesen und auf den Marktumsatz von 223,386 M. eine Dividende von fünf Prozent zur Verteilung beantragt. Der Rest von 667 M. wird noch weiter dem Reservefond überwiesen.
Aus der Darstellung des Kassensatzes entnehmen wir die interessante Thatsache, daß neben dem Marktumsatz für 105,235 M. Waaren gegen baar verkauft wurden (an Nichtmitgliedern), woraus man den

Schluß zu ziehen berechtigt ist, daß sich die Waaren des Vereins durch Güte und Billigkeit auszeichnen.
Wohl in Folge der durch den letzten Rechnungsabluß erzeugten Panik hat sich die Zahl der Mitglieder im Laufe des Jahres erheblich vermindert. Gegenüber 40 Zugängen finden wir 45 Abgänge wegen Wegzugs, 243 Austritte (freiwillige und durch Tod); ferner wurden 240 Mitglieder, welche seit längerer Zeit keine Marken bezogen, nach § 4 der Statuten aus der Liste gestrichen. Auf 1. Jan. 1877 blieben noch 682 Mitglieder.
Nach Vorausrichtung dieser Statistik gehen wir zu den Verhandlungen selbst über. Dieselben drehten sich fast ausschließlich um das Kohlengeschäft und die Frage: ob dasselbe beibehalten oder aufgegeben werden soll? Nachdem die Sache gründlich durchgesprochen und von allen Seiten beleuchtet, insbesondere aber nachgewiesen wurde, daß der kleine Verlust lediglich durch den milden Winter entstanden, also einer an sich erfreulichen Ursache zuzuschreiben sei, stimmte die Versammlung für Beibehaltung des Kohlengeschäfts.
Die Verteilung einer Dividende von 5 Proz., sowie der Kosten-

auswand für Erbauung eines Magazins, im Betrag von 3000 M., wurde genehmigt.
In den Verwaltungsrath wurden neu gewählt die H. Amortisationskassen-Direktor Helm und Direktor Steude. Die übrigen, durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder sind neuerdings gewählt worden.
Nachdem Hr. Direktor Helm der bisherigen Thätigkeit des Verwaltungsraths, insbesondere seines hochverdienenden Vorstandes, Hrn. Kriegsrath Krummel, Worte warmer Anerkennung Namens der Versammlung gewidmet hatte, wurde die Verhandlung geschlossen.
Den Eindruck hat wohl jedes Mitglied mit fortgenommen, daß der Verein auf festen Füßen stehe und alle Bedingungen zu seiner segensreichen Entwicklung vorhanden seien. Durch dessen liegenschaftliches, weit unter dem wahren Werth in das Inventar eingestelltes Bestthum und durch den ansehnlichen Reservefond im Betrag von 12,533 M. (etwa 20 M. per Kopf) ist der Verfalligkeit von Krisen, wie sie anderwärts über derartige Vereine hereinbrechen, auch bei den schlimmsten Eventualitäten die Spitze abgebrochen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Wien, 14. März. Die Generalversammlung der österreichischen Bankgesellschaft (Schiffbau) hat die Verteilung einer Dividende von 5 Prozent und die Liquidation der Gesellschaft beschlossen.
Berlin, 14. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 218.50, per Juni-Juli 222.—, per Sept.-Okt. 214.—. Roggen per April-Mai 162.—, per Mai-Juni 159.50. Rüböl per April-Mai 64.—, per Mai-Juni 64.40, per Sept.-Okt. 65.10. Spiritus loco 53.20, per April-Mai 54.50, per Aug.-Sept. 57.50. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 151.—. Schön.
St. Petersburg, 14. März. (Schlußbericht.) Weizen matt, loco hiesiger 24.50, loco fremder 22.50, per März 22.35, per Mai 22.65, Juli 22.60. Roggen —, loco hies. 18.—, per März 15.80, per Mai 16.15, Juli 16.10. Hafer loco neuer 17.—, per März 16.35, per Mai 16.50. Rüböl flau, loco 38.—, per Mai 34.10, per Oktbr. 34.20.
Hamburg, 14. März. Schlußbericht. Weizen munter, per April-Mai 215 G., per Mai-Juni 217 G., per Juni-Juli 220 G. Roggen per April-Mai 154 G., per Mai-Juni 156 G., per Juni-Juli 159 G.
Bremen, 14. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.50, per März 13.50, per April 13.75, per Mai 13.75, per August-Dezember 15.25. Flau.
Münch., 14. März. Weizen per März 22.80, per Mai 22.85, Roggen per März 16.80, per Mai 16.90. Hafer per März 16.70, per Mai 16.90. Rüböl per Mai 34.90.
Wien, 14. März. Ufencemais 13.— bis 13.10. Weizen, Hafer und Mais unverändert. Roggen und Gerste fest. Weizen Qualität 72¹/₁₀ Kilogr. 12.65 bis 12.75 fl. Weizen Dual.

78¹/₁₀ Kilogr. 13.55 bis 13.60 fl. Roggen Dual. 70—72 Kilogr. 9.90 bis 10.05 fl. Gerste Dual. 62—63¹/₁₀ Kilogr. 7.— bis 8.55 fl. Hafer Dual. 41—43¹/₁₀ Kilogramm 7.60 bis 7.85 fl. Mais 6.— bis 6.10 fl. dto. Banater — bis — fl. Hirse 5.80 bis 5.95 fl., neue Hirse 5.25 bis 5.45 fl. Rüböl — fl. Spiritus — fl. Kaps — fl.
London, 14. März. (Börse nachricht.) Die „Times“ meldet zuverlässig, daß das englische Ministerium auf dem Punkte stehe, den von Rußland vorgeschlagenen Ausgleich anzunehmen; sie macht nicht einmal Vorbehalte für die Einzelheiten, geht also viel weiter als nach den Mitteilungen des „Temps“ der General Ignatieff selbst erwartet. Die „Times“ hat sich in letzter Zeit mehrmals sehr unzuverlässig gezeigt und Skeptiker erinnern daran, daß gerade heute in der City eine Liquidation ansteht. Thatsächlich sind die Konsols auf die obige Nachricht nicht nur nicht gestiegen, sondern sie werden sogar in der zweiten Depeche ¹/₁₆ schwächer gemeldet. Hier in Paris ist indes die optimistische Stimmung von Hause aus so hart, daß sie aus der Times-Note reiche Nahrung zog; allein die Hausse beschränkte sich wiederum nur auf die beiden französischen Renten mit besonderer Bevorzugung der 5proz. und selbst Italiener hielten nur mühselig nach. Schluß für die beiden leitenden Papiere (freilich Generale ohne Armees) sehr beliebt: 5proz. Rente 107.32, 4proz. Rente 73.72, Italiener 72.75, Löhren 12.20, Ägypter 177, spanische Extérieure 11¹/₂, Banque ottomane 378, Banque de Paris 958, Foncier 600, Mobilier 150, spanischer Mobilier 576, Sucattien 685, öherr. Bodentredit 482, öherr. Staatsbahn 465, Lombarden 173.
Paris, 14. März. Rüböl per März 87.50, per April 87.50, per Mai-August 87.75, per Septbr.-Dezbr. 88.—. Spiritus per März 61.—, per Mai-August 61.—. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per März 81.—, per April 81.—, Mai-August 80.50. Mehl, 8 Marken, per März 57.75, per April 58.50, per Mai-Juni 60.25, per Mai-August 61.—. Weizen per März 27.75, per April 28.—, per Mai-Juni 28.75, per Mai-August 29.25. Roggen per März 20.—, per April 20.—, per Mai-Juni 20.—, per Mai-August 20.—.
Amsterdam, 14. März. Weizen loco geschäftlos, auf Termine träger, per März 307.—, per Mai 311.—. Roggen loco unvar.

auf Termine fest, per März 191, per Mai 194, per Oktober —. Rüböl loco 39, per Mai 38¹/₂, per Herbst 37¹/₂. Kaps loco —, per Frühjahr 402, per Herbst 392.
Antwerpen, 14. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Weichen. Raffinirtes, Type weiß disp. 35 b., 35 b., März b., 35 b., April 34¹/₂ b., 35 b., Sept. — b., 37¹/₂ b., Sept.-Dez. — b., 38 b. Kaffee fest behauptet aber ohne Umsatz.
London, 14. März. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen geschäftlos, angelommene Ladungen ruhiger. Andere Getreidearten nominell unverändert. Zufuhren: Weizen 13,200, Gerste 12,200, Hafer 19,100 D. Maße.
London, 14. März. (11 Uhr.) Consols 96¹/₁₆, Lombarden 6¹/₁₆, Italiener 72¹/₁₆, Löhren 12¹/₁₆, 1873er Russen 83¹/₁₆.
Liverpool, 14. März. Baumwollmarkt. Umsatz 8000 Ballen. Stilliger.
New-York, 13. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 15¹/₂, do. in Philadelphia 15¹/₂, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 56, rother Frühjahrsweizen 1.50, Kaffee, Rio good febr 19¹/₂, Havana-Zucker 8¹/₂, Getreidefracht 4¹/₂, Schmalz 10, Speck 8. Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Nachfr. nach Großbritannien 7000 B., do. nach dem Kontinent 4000 Ballen.

Wärme	Barometer	Thermometer	Feuchtigkeit	Wind	Himmel	Bemerkung
März 14. Mittg. 2 Uhr	748.5	+ 4.3	91	SW.	bedekt	Regen.
Nacht 9 Uhr	748.2	+ 6.2	95	"	"	"
März 15. Mittg. 7 Uhr	749.4	+ 5.8	91	"	"	trüb.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Bruchhausen, Amtsgericht Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- und Verordn.-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44, vorgeschriebenen Formen nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehanse zur Einsicht offen liegt.
Bruchhausen, den 10. März 1877.
Das Gewähr- und Pfandgericht.
Bach, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

M. 491. Nr. 9787. Karlsruhe. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen des Gastwirths Friedrich Spöhrer in Karlsruhe gegen
Scribent Hermann Lauer von Hanau,
wegen Forderung von 83 M. 16 Pf., herrührend aus Miethe und Pachtung vom Jahr 1876, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
B e s c h l u ß.
1. Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagen den Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Dies wird dem unfrüht hernanziehenden Beklagten mit dem Anfrüht eröffnet, daß er einen hier wohnenden Gewaltthäter ausstellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen werden.
Karlsruhe, den 8. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
L o s s.

M. 492. Nr. 6339. Karlsruhe. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Dr. Dayer in Straßburg gegen Steinruder Johann Georg Frey in Bern, wegen Forderung von 74 M. 82 Pf. nebst Zinsen zu 5 Proz. vom Zustellungs- tage, herrührend aus Deferviten vom Jahr 1864-66, ergeht auf Ansuchen des klagen den Theiles
B e s c h l u ß. 1. Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten

in innen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Fidei Morath gegenüber für erloschen erklärt würden.
Karlsruhe, den 7. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.
M. 480. Nr. 2058. Staußen. Käser Heinrich Rüb, Josef Voglinger Wb., Ottlieb geb. Rüb, Karl Rüb, Käser Probst Wiesler Ehefrau, Alberta, geb. Rüb, und Josef Reimgrubler Ehefrau, Katharina, geb. Rüb, Alle wohnhaft in Kirchhofen, b. Hagen auf Ableben der Fridolina Rüb Wb., Katharine, geb. Rüb, von Kirchhofen, an der
Gemeinschaft Kirchhofen:
5 Ar 40 Meter Acker auf der Ambringer Breite, neben Elisabetha Dierenbach, ledig, und Andreas Scherer Wb.
Wegen mangelnden Erwerbsurkunden verweigert der Gemeinderath den Eintrag und die Gewährung zum Grundbuch.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannte Liegenschaft dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten nach dieser Mahnung geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte den obgenannten Eigenthümern gegenüber für erloschen erklärt werden würden.
Staußen, den 7. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hildebrandt.
M. 496. Nr. 2047. Staußen.
In Sachen der Katharina Fischer, ledig, von Dottingen, z. Bt. in Eschbach, gegen
unbekannte Dritte,
Aufsorderung zur Klage betr.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 20. Dechr. v. J., Nr. 10601, innerhalb der anberaumten Frist keine lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeborenen der Katharina Fischer, ledig, von Dottingen, z. Bt. in Eschbach, gegenüber jener Ansprüche für verlinkt erklärt.
Staußen, den 9. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hildebrandt.
M. 461. Nr. 3174. Tauberbischofsheim.
Nachdem auf die diesseitige Verfügung vom 16. Dechr. v. J., Nr. 12812, Ansprüche der dort bezeichneten Art auf die beschriebenen Grundstücke nicht angemeldet wurden, so werden solche den Aufforderungsklägern gegenüber für erloschen erklärt.
Tauberbischofsheim, den 4. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisner.
M. 499. Nr. 3687. Mülheim. Gegen Karl Steinhöfer, Privat, von Badenweiler haben die Wm erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerklärung und

Borzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 26. d. M., Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Mülheim, den 4. März 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Federle.
M. 501. Nr. 3796. Ettlingen. Gegen die Verlassenschaft des z. Hof. Kaiser Wittmer von Herrisried haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerklärung und Borzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 28. März d. J., Vorm. 11 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist